

RS Vwgh 1991/5/27 90/19/0089

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1991

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §34 Abs1;

ASchG 1972;

Rechtssatz

Der Betriebsbegriff des ASchG orientiert sich grundsätzlich an der Definition des § 34 ArbVG (Hinweis E 10.11.1988, 87/08/0301). Wesentliches Merkmal eines Betriebes iSd des ArbVG ist die organisatorische Einheit, die in der Einheit des Betriebsinhabers, des Betriebszweckes und der Organisation zum Ausdruck kommen muß. Hat eine bestimmte Arbeitseinheit mehrere Inhaber, so kann ein Betrieb nur dann angenommen werden, wenn sich diese zu einer Einheit zusammengeschlossen haben, wobei es allerdings nicht unbedingt erforderlich ist, daß sie eine Personengemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit bilden. Dieser Einheit muß ein gewisses Mindestausmaß an Selbständigkeit, besonders in produktionstechnischer Hinsicht, eingeräumt sein, und auch dem Ergebnis des Arbeitsvorganges dieser Einheit muß eine wenn auch beschränkte Abgeschlossenheit oder Unabhängigkeit von anderen Betriebsvorgängen eigen sein. Dagegen ist es für die Betriebseigenschaft in der Regel ohne Bedeutung, daß finanzielle, buchhalterische oder andere Verwaltungsaufgaben oder Leitungsaufgaben von einer zentralen Stelle erfüllt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190089.X04

Im RIS seit

01.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>